



# Aktuelles zur Zusatzversorgung

*Rundschreiben 02/August 2024*

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen unseren neuen Markenzusatz „Werte für ein gutes Leben“ vor. Mit der neuen Wort-Bild-Marke unterstreichen wir den Kern unseres Auftrags und die Werte unseres Handelns.

Außerdem erfahren Sie, wo uns das Thema Nachhaltigkeit begegnet und was es mit der Kapitalanlage der KZVK zu tun hat.

Des Weiteren haben wir drei Themenfelder aus dem Versicherungsgeschäft zusammengestellt und heben dabei auch Ihren wertvollen Beitrag als Arbeitgeber hervor.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Loh  
Vorstandsvorsitzender



Dr. Oliver Lang  
Mitglied des Vorstands



Dr. Sebastian Leipert  
Mitglied des Vorstands

## Themen dieser Ausgabe

1. KZVK stellt ihre Marke neu auf Seite 2
2. Nachhaltigkeit bei der KZVK Seite 2
3. Ihre wertvolle Arbeitgeberleistung Seite 4
4. Versicherungspflicht von Ärztinnen und Ärzten Seite 5
5. Örtliche Prüfungen: die häufigsten Sachverhalte Seite 7

### 1. KZVK stellt ihre Marke neu auf

Die KZVK hat erfolgreich ihre Dachmarke überarbeitet. Sichtbar zuvorderst am Logo zeigen wir nun mit dem neuen Zusatz „**Werte für ein gutes Leben**“ den Kern unseres Auftrags. In der KZVK teilen wir Werte und die Überzeugung, dass unsere Arbeit denen zugutekommen soll, die viel für unsere Gesellschaft leisten, wie zum Beispiel Pflegekräfte oder Erzieherinnen und Erzieher. Unser Anspruch ist es, mit der Altersversorgung der KZVK Werte zu schaffen, die zu einem guten Leben beitragen.



Was das Logo verspricht, möchten wir als Unternehmen halten: Als Partnerin stehen wir unseren beteiligten Arbeitgebern, unseren Versicherten und unseren Rentnerinnen und Rentnern zur Seite, wenn es darum geht, die betriebliche Altersversorgung der KZVK verlässlich zu gestalten und optimal zu nutzen.

#### Präsenz auf Social-Media-Kanälen

Nah an unseren Kundinnen und Kunden sind wir auch mit unseren neuen Social-Media-Auftritten. Bei Instagram und Facebook halten wir Sie stets auf dem Laufenden.

Auf den Kanälen in YouTube und Vimeo finden Sie unsere Erklärvideos, die Ihnen auch komplexe Themen zur Zusatzversorgung kompakt und verständlich näherbringen. Und auf LinkedIn und XING sind Sie jederzeit informiert, was uns als Unternehmen aktuell beschäftigt. Folgen Sie uns und bleiben Sie am Ball!

### 2. Nachhaltigkeit bei der KZVK

Die KZVK trägt eine doppelte Verantwortung bei der Einhaltung ethisch-nachhaltiger Kriterien, insbesondere auch in ihrer Kapitalanlage. Zum einen erfüllt sie einen sozialen Auftrag, indem sie den Lebensstandard ihrer Versicherten im Ruhestand verbessert. Zum anderen sieht sie sich als kirchliche Einrichtung in der Verantwortung, Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung in allen Anlageklassen zu beachten.

#### Ethisch-nachhaltige Kapitalanlage

Dieses Bewusstsein für ethisch-nachhaltige Investitionen ist tief im Selbstverständnis der



Bildnachweis: Freepik

KZVK als katholische Einrichtung der Altersversorgung verankert. Seit 2008 folgt die KZVK den ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) und setzt diese in allen Bereichen ihrer breit diversifizierten globalen Kapitalanlage um. Die ESG-Aspekte stehen dabei gleichrangig neben den ökonomischen Zielen Rentabilität, Sicherheit, Qualität und Liquidität.

Die ethisch-nachhaltigen Prinzipien der KZVK spiegeln sich in spezifischen Anlagekriterien wider, die ökologische, soziale und Governance-Aspekte berücksichtigen. Unser Aufsichtsrat hat unter anderem verbindliche Ausschlusskriterien für Unternehmensanleihen und Aktien festgelegt, um Investitionen in Firmen zu vermeiden, deren Geschäftstätigkeiten nicht mit der katholischen Soziallehre vereinbar sind. Zudem gibt es Mindestkriterien für Staaten, um sicherzustellen, dass nur in Länder investiert wird, die Menschenrechte, Demokratie, freien Handel und sozialen Fortschritt achten. Daneben liegt ein Fokus auf der Auswahl möglichst ESG-kompetenter Manager, die unser ethisch-nachhaltiges Anliegen verstehen und umsetzen. Auf diese Weise können wir nicht nur finanziell erfolgreich sein, sondern auch positive Beiträge zu Umwelt und Gesellschaft leisten.

Die KZVK ist überzeugt, dass die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren eine zentrale Bedeutung für die langfristige Stabilität und die Werteentwicklung ihrer Kapitalanlage hat.

### **Beitritt zu den Principles for Responsible Investment (PRI)**



Seit 2023 ist die KZVK Unterzeichnerin der PRI, einer von den Vereinten Nationen initiierten globalen Investoreninitiative zur Förderung eines nachhaltigen internationalen Finanzsystems. Mit dem Beitritt zu der Investoreninitiative wird sich die KZVK an deren

sechs Prinzipien für verantwortliches Investieren orientieren und jährlich über die Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der PRI-Prinzipien Bericht erstatten. Zu den Prinzipien zählt unter anderem, dass ESG-Kriterien in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einbezogen werden. Ziel ist es, Umweltschutz, soziale Standards und Governance weltweit zu stärken. Dr. Oliver Lang, Finanzvorstand der KZVK, betonte anlässlich des Beitritts: „Als globaler Investor, der innerhalb eines christlichen Wertegerüsts agiert, ist es für uns ein konsequenter Schritt, uns einer internationalen Initiative anzuschließen, um die ethisch-nachhaltige Kapitalanlage in der KZVK transparent zu machen und weiterzuentwickeln.“ Dies ist uns ein Ansporn, uns stetig zu verbessern.

### **Nachhaltigkeit im Unternehmen**

Das Thema Nachhaltigkeit betrifft aber nicht nur die Kapitalanlage der KZVK, sondern ist uns auch als Unternehmen insgesamt ein Anliegen. Daher hat die KZVK im letzten Jahr Nachhaltigkeit als strategisches Handlungsfeld definiert und im Führungsteam ein Nachhaltigkeitskonzept erarbeitet. Dieses befindet sich nun als Projekt in der Umsetzungsphase.

### 3. Ihre wertvolle Arbeitgeberleistung

#### **Bedeutung der GrundWert-Versicherung**

Immer wieder erreichen uns Anfragen von Versicherten, die die GrundWert-Versicherung der KZVK als Pflichtversicherung nicht richtig einordnen können. Vielen ist nicht bewusst, dass es sich um eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers und damit um einen wichtigen Baustein ihrer Absicherung im Alter und bei Invalidität sowie ihrer Hinterbliebenen handelt.

Die Zusatzversorgung steigert Ihre Attraktivität als Arbeitgeber und gibt Ihnen ein gutes Argument beim Werben um die besten Fachkräfte. Mit der Anmeldung zur KZVK-GrundWert-Versicherung kommen Sie als Arbeitgeber den tarifvertraglichen beziehungsweise kirchenarbeitsrechtlichen Verpflichtungen nach (z. B. AVR-AT, Anlage 1 Abschnitt XIII i. V. m. Anlage 8), den bei Ihnen beschäftigten Personen eine Zusatzversorgung zu verschaffen.

Mitarbeitende haben keine Möglichkeit, auf die an das Arbeitsverhältnis gekoppelte Pflichtversicherung Einfluss zu nehmen. Die GrundWert-Versicherung kann von den beschäftigten Personen nicht ausgeschlossen, gekündigt oder selbstständig fortgeführt werden.

#### **Versicherung und Glauben**

Eine weitere Frage, die regelmäßig an uns herangetragen wird, ist, ob für eine Versicherung bei der KZVK die Mitgliedschaft in der

katholischen Kirche erforderlich ist. Satzungsrechtlich ist es weder Voraussetzung für die Versicherung noch für den Bezug einer späteren Rentenleistung, Mitglied der katholischen Kirche zu sein. Das bedeutet, grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden – unabhängig von ihrer Konfession – beim Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen mit Beginn der Beschäftigung zur Pflichtversicherung bei der KZVK anzumelden.

Auch der Austritt aus der katholischen Kirche hat auf die Zusatzversorgung der KZVK keine Auswirkungen. Ob sich daraus arbeitsrechtliche Auswirkungen ergeben, können nur Sie als Arbeitgeber beurteilen.

#### **Anwartschaftsmitteilung**

Unsere Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsnachweis über die bisher erworbene Anwartschaft auf Altersrente aus der Pflichtversicherung GrundWert und gegebenenfalls auch aus der freiwilligen Versicherung MehrWert. Der Jahresnachweis wird grundsätzlich an die Abrechnungsstellen der Einrichtungen beziehungsweise die ZVK-Bevollmächtigten zur Weiterleitung an die Mitarbeitenden versandt. Versicherte, die in unserem Kundenportal „Meine KZVK“ registriert sind, erhalten die Anwartschaftsmitteilung ausschließlich in digitaler Ausfertigung und **nicht** mehr in Papierform. Hiervon profitieren auch Sie als Arbeitgeber, denn durch die direkte papierlose Zustellung des Jahresnachweises reduzieren Sie Ihren Arbeitsaufwand und Ihre Kosten.

Gelegentliche Anfragen von Personalverantwortlichen, warum bei einzelnen Beschäftigten die Nachweise fehlen, können häufig damit erklärt werden, dass diese im Kundenportal registriert sind.

Wenn Sie Ihre Mitarbeitenden über das digitale Kundenkonto informieren, unterstützen Sie uns aktiv auch bei unserem Streben nach Nachhaltigkeit.

Manche Versicherte interpretieren den Versicherungsnachweis fälschlicherweise auch als Zahlungsaufforderung. Das mag zum einen am allgemein schwierigen Fachjargon der Zusatzversorgung und zum anderen an Sprachbarrieren liegen. Gleichwohl machen wir uns für eine „einfache Sprache“ in unseren Mitteilungen stark. Das ist ein währerender Prozess, den wir weiterhin verfolgen und optimieren werden.

### **Tue Gutes und rede darüber!**

Um ein besseres Verständnis für die betriebliche Altersversorgung zu schaffen, bitten wir Sie – gemeinsam mit uns – die Bedeutung und Gestaltung der Zusatzversorgung durch die KZVK bei Ihren Mitarbeitenden und vor allem bei Neueinstellungen aktiv zu begleiten und das Bewusstsein für diesen wertvollen Benefit, den Sie für Ihre Mitarbeitenden leisten, zu schärfen. Dabei unterstützen wir Sie gerne, indem wir zum Beispiel Informationsveranstaltungen in Ihrer Einrichtung durchführen oder für Ihre Beschäftigten persönliche Modellrechnungen erstellen.

Wir sind für Sie da und beraten Sie gerne zu allen Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung **Ihrer** KZVK.

## **4. Versicherungspflicht von Ärztinnen und Ärzten**

### **Grundsatz der Versicherungspflicht**

Ärztinnen und Ärzte unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung. Hierbei ist es unerheblich, ob sie neben dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Beteiligten der KZVK entweder zusätzlich selbstständig tätig oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind.

Ein regelmäßiges Entgelt über die höchste Entgeltgruppe ihres Tarifs hinaus führt bei Ärztinnen und Ärzten durch die einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen nicht zum Ausschluss von der Zusatzversorgung. Damit fällt dieser Personenkreis, unabhängig von der Höhe seines Entgelts, grundsätzlich unter die arbeitsrechtlichen Versorgungsregelungen und ist zur GrundWert-Versicherung bei der KZVK anzumelden.

### **Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Chefärztinnen und Chefärzte sind grundsätzlich versicherungsfrei, da sie in den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vom Anspruch auf die Versicherung in der Zusatzversorgung ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) TVöD bzw. § 3 Buchst. f) AVR-AT). Allerdings kann die Versicherungspflicht arbeitsvertraglich vereinbart werden (§ 19 Abs. 1 Buchst. j) Kassensatzung). Hierbei ist

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

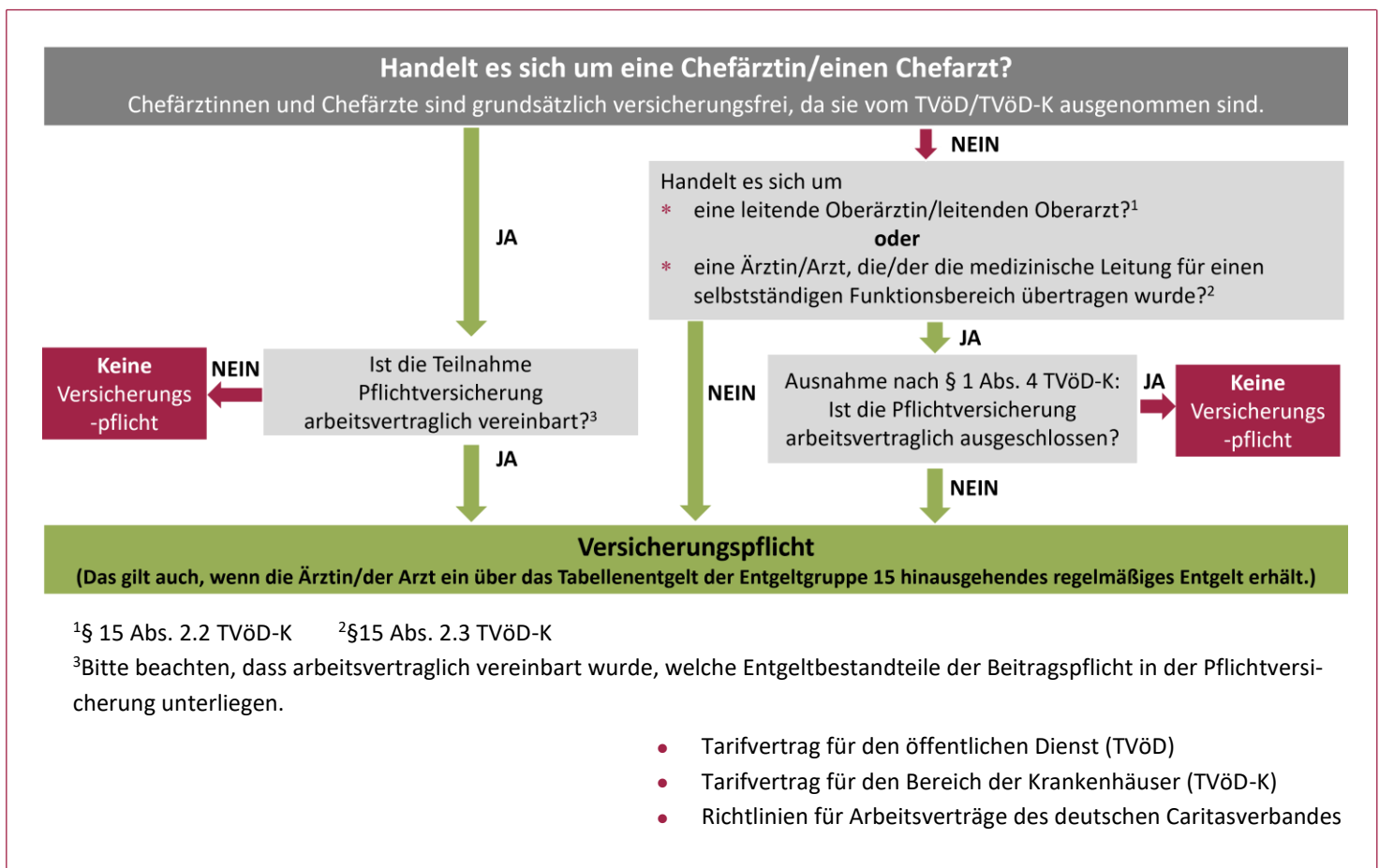
Rundschreiben 02/2024

zu beachten, dass die Höhe der Entgeltbestandteile, die für die Beitragspflicht herangezogen werden, arbeitsvertraglich genau festgelegt wird.

Leitende Oberärztinnen und -ärzte, die die Chefärztin beziehungsweise den Chefarzt **in der Gesamtheit der Dienstaufgaben** vertreten, können die Pflichtversicherung arbeitsvertraglich ausschließen. Pro Abteilung (Klinik) gibt es jedoch nur einen leitenden Oberarzt, für den die Vertretungsregelung gilt und der aus diesem Grund die Versicherungspflicht arbeitsvertraglich ausschließen kann.

Der arbeitsvertragliche Ausschluss von der Zusatzversorgung ist auch für Ärztinnen und Ärzte möglich, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die medizinische Verantwortung für einen selbstständigen Funktionsbereich (zum Beispiel Kardiologie, Unfallchirurgie) innerhalb einer Fachabteilung oder eines Fachbereichs übertragen worden ist.

Das nachfolgende Schaubild soll Sie zum richtigen Ergebnis bei der Beurteilung der Versicherungspflicht führen.



### **5. Örtliche Prüfungen: die häufigsten Sachverhalte**

Unsere Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung Beratung und Prüfung kommen regelmäßig zu Ihnen, um gemeinsam mit Ihnen zu prüfen, ob die uns gemeldeten Daten korrekt und vollständig sind. Dabei werden insbesondere Feststellungen zur Versicherungspflicht, Beitragsabführung und zum Meldewesen getroffen. So vermeiden wir, dass erforderliche Berichtigungen mit erheblichem Aufwand vorgenommen werden müssen.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen die häufigsten Sachverhalte auf, die wir bei diesen Prüfungen und Beratungen feststellen und berichtigen.

#### **Versicherungspflicht**

In diesem Bereich sind häufig fehlende Anmeldungen nachzuholen. Dies ist etwa bei Personen, die Erwerbsminderungsrente beziehen, häufig der Fall. Sie sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Zusatzversorgung, auch wenn sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig sind. Die nach Beginn der Erwerbsminderungsrente erworbenen Versorgungsansprüche werden beim nächsten Versicherungsfall, im Allgemeinen der Altersrente, berücksichtigt.

Laut Kassensatzung besteht eine Versicherungspflicht, wenn Beschäftigte die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllen können. Vorherige Versicherungen in der Zusatzversorgung sind hierbei mit zu berücksichtigen.

Diese Vorversicherungszeiten aus früheren Beschäftigungen sind häufig der Personalakte zu entnehmen, werden bei der Beurteilung der Versicherungspflicht jedoch oft versehentlich nicht beachtet.

Auch die Berücksichtigung der verkürzten Unverfallbarkeitsfristen nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist oftmals ein Thema in den Beratungen vor Ort. Unterbleibt die Anmeldung eines rentennahen Mitarbeitenden, da er die Wartezeit nach der Kassensatzung voraussichtlich nicht erfüllen kann, sollte geprüft werden, ob nach drei Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit die gesetzliche Unverfallbarkeit nach § 1b BetrAVG eintreten wird. In diesem Fall ist die Anmeldung zur Zusatzversorgung sinnvoll, damit der Leistungsanspruch gegenüber den bei uns beteiligten Arbeitgebern durch die KZVK erfüllt werden kann.

Von der Versicherungspflicht sind nur wenige Beschäftigte ausgenommen. Hierzu gehören insbesondere Personen, die bereits eine Altersrente als Vollrente beziehen oder Mitarbeitende, die kurzfristig beschäftigt sind, sowie Personen, die ein Praktikum absolvieren. Werden diese Personen versehentlich zur Pflichtversicherung GrundWert angemeldet, sind diese Anmeldungen zu stornieren. Dies hat zur Folge, dass die bereits gezahlten Beiträge zur Zusatzversorgung erstattet werden, der Arbeitnehmeranteil dem Mitarbeitenden weiterzuleiten ist und gegebenenfalls steuerliche Aspekte auszugleichen sind.

Eine gute Unterstützung für die Beurteilung der Versicherungspflicht stellt unser

## Aktuelles zur Zusatzversorgung

Rundschreiben 02/2024

„Schema zur Prüfung der Versicherungspflicht“ dar. Sie finden es auf unserer Website [www.kzv.de](http://www.kzv.de) im Bereich „Service/Download/Betriebsrente GrundWert“. Gerne unterstützen wir Sie auch persönlich bei der Beurteilung der Versicherungspflicht. Kontaktieren Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail.

### Meldewesen

Die meisten Unstimmigkeiten stellen wir bei den Meldungen von Mutterschutzzeiten, Elternzeiten und der Anzahl der anzugebenden Kinder fest. Es handelt sich hierbei um soziale Komponenten der KZVK. Dies bedeutet, dass die Arbeitgeber nicht mit Beiträgen belastet werden, die korrekte Meldung dieser Sachverhalte sich jedoch positiv auf die Anwartschaft der Versicherten auswirkt.

### Freiwillige Versicherung

Mitarbeitende haben Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zu ihrer Bruttoentgeltumwandlung in Höhe von 15 Prozent, sofern der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Da sich die Parameter für die erforderlichen Berechnungen häufig ändern, sind in diesem Bereich oftmals Berichtigungen vorzunehmen. Damit Sie im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten den Arbeitgeberzuschuss für Ihre Mitarbeitenden schnell und korrekt ermitteln können, haben wir zu Ihrer Unterstützung auf unserer Website [www.kzv.de](http://www.kzv.de) im Bereich „Service“ einen Arbeitgeberzuschussrechner bereitgestellt.

Der berechnete Zuschuss ist – nach Vorgabe der Zentral-KODA – zusätzlich zum umgewandelten Beitrag des Arbeitnehmers in die freiwillige Versicherung Mehrwert einzuzahlen und erhöht somit die Anwartschaft des Versicherten.

Bei Fragen sprechen Sie uns einfach an, wir helfen Ihnen gerne weiter!

## Kontakt

### KZVK

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des  
Verbandes der Diözesen Deutschlands

Am Römerturm 8, 50667 Köln  
Postfach 102064, 50460 Köln

Telefon 0221 2031-590

Fax 0221 2031-367

[www.kzv.de](http://www.kzv.de)

[info@kzv.de](mailto:info@kzv.de)

Schon unseren Newsletter abonniert?  
Melden Sie sich an auf [www.kzv.de](http://www.kzv.de)